KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 31.01.1996
KOM(96) 30 endg.

96/0030 (ACC)

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Standpunkt der Gemeinschaft im Zusammenhang mit den von der Tschechischen Republik erhobenen Zöllen bei der Einfuhr landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Gemäß Artikel 4 von Protokoll 3 des Europa-Abkommens zwischen der EU und der Tschechischen Republik ermittelt die Tschechische Republik das landwirtschaftliche Element der Zollbelastung bezüglich der im Anhang zu diesem Protokoll aufgeführten Waren. Der nichtlandwirtschaftliche Teil der Zollbelastung muß bis spätestens zum 1 Januar 1998 abgeschafft sein.

Die Tschechische Republik hat der Kommission einen Vorschlag über einen Zeitplan für die Reduzierung des nichtlandwirtschaftlichen Teilbetrags im Zeitraum 1995 bis 1998 vorgelegt. Dieser Vorschlag muß nun vom Assoziierungsrat bestätigt werden.

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Standpunkt der Gemeinschaft im Zusammenhang mit den von der Tschechischen Republik erhobenen Zöllen bei der Einfuhr landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf den Beschluß des Rates und der Kommission vom 19. Dezember 1994 über den Abschluß eines Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits[1], insbesondere auf Artikel 2 (1),

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits, insbesondere Artikel 6 (1) des Protokolls 3, vorschreibt, daß die Tschechischen Republik bei nicht unter Anhang II des EG-Vertrags fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, die in Tabelle 2 des Anhangs des Protokolls 3 aufgeführt sind, die für Einfuhren aus der Gemeinschaft ermittelten landwirtschaftlichen Komponenten mitteilt und der Assoziationsrat die zu erhebenden Zölle festlegt.

BESCHLIESST:

Der beigefügte Entwurf eines Beschlusses des Assoziationsrates gibt den Standpunkt der Gemeinschaft wieder und wird dem Assoziationsrat vorgelegt werden.

im Namen des Rates

[1] ABl. Nr. L 360 vom 31.12.1994, S. 2

Entwurf

BESCHLUSS NR. DES ASSOZIATIONSRATES
über die von der Tschechischen Republik bei der Einfuhr landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft erhobenen Zölle

DER ASSOZIATIONSRAT -

Gestützt auf das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits[1] , insbesondere auf Artikel 6 (1) des Protokolls 3 über den Handel zwischen der Tschechischen Republik und der Gemeinschaft mit nicht unter Anhang II des EWG-Vertrags fallenden landwirtschaftlichen Erzeugnissen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Protokoll 3 hat sich die tschechische Republik verpflichtet, die landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Komponenten der bei Einfuhren von unter das Protokoll fallenden Waren aus der Gemeinschaft erhobenen Abgaben zu ermitteln und die nichtlandwirtschaftliche Komponente gemäß dem in Tabelle 2 des Anhangs des Protokolls wiedergegebenen Zeitplan zu verringern.

Die tschechische Republik hat gemäß den Artikeln 1 und 2 des Protokolls 3 die landwirtschaftlichen Komponenten ermittelt, die gemäß dem in Artikel 5 (2) dieses Protokolls genannten Zeitplan an die Stelle der derzeit erhobenen Abgaben treten.

BESCHLIESST:

Artikel 1

Im Anhang dieses Beschlusses werden die Zölle genannt, die bei der Einfuhr in die tschechische Republik von in dem Protokoll 3 über den Handel zwischen der Tschechischen Republik und der Gemeinschaft mit nicht unter Anhang II des EWG-Vertrags fallenden landwirtschaftlichen Erzeugnissen genannten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen mit Ursprung in der Gemeinschaft zu erheben sind.

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am in Kraft.

Brüssel, den

Für den Assoziationsrat

[1] ABl. Nr. L 360 vom 31.12.1994, S. 2

ANNEX

Einfuhrzölle der Tschechischen Republik für Waren mit Ursprung in der Gemeinschaft

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz (%)				
		1996	1997	1998	1999	2000 und danach
1	2	3	4	5	6	7
0403	Buttermilch. saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao:					
0403 10	- Joghurt:					
	-- aromatisiert oder mit Zusatz von Früchen, Nüssen oder Kakao:					
	---in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von:					
0403 10 51	----1,5 GHT oder weniger	10.00	10.00	10.00	10.00	10.00
0403 10 53	----mehr als 1,5 bis 27 GHT	10.00	10.00	10.00	10.00	10.00
0403 10 59	----mehr als 27 GHT	10.00	10.00	10.00	10.00	10.00
	---anderer mit einem Milchfettgehalt von:					
0403 10 91	----3 GHT oder weniger	15.00	15.00	15.00	15.00	15.00
0403 10 93	----mehr als 3 bis 6 GHT	15.00	15.00	15.00	15.00	15.00
0403 10 99	----mehr als 6 GHT	10.00	10.00	10.00	10.00	10.00
0403 90	- andere:					
	--aromatisiert oder mit Zusatz von Früchen, Nüssen oder Kakao:					
	---in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von:					
0403 90 71	----1,5 GHT oder weniger	max[1]	max	max	max	max

[1] Zoll berechnet auf der Grundlage der Preisunterschiede der landwirtschaftlichen Grunderzeugnisse zwischen Weltmarkt und Tschechischen Markt

1	2	3	4	5	6	7
0403 90 73	----mehr als 1,5 bis 27 GHT	max	max	max	max	max
0403 90 79	----mehr als 27 GHT	26.20	24.40	22.50	22.50	22.50
	---anderer mit einem Milchfettgehalt von:					
0403 90 91	----3 GHT oder weniger	21.00	16.50	12.00	12.00	12.00
0403 90 93	----mehr als 3 bis 6 GHT	21.50	17.30	13.00	13.00	13.00
0403 90 99	----mehr als 6 GHT	24.20	21.40	18.50	18.50	18.50
0405	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette:					
0405 20	- Milchstreichfette:					
0405 20 10	-- mit einem Fettgehalt von 39 GHT oder mehr, jedoch weniger als 60 GHT	4.10	4.10	4.10	4.10	4.10
0405 20 30	-- mit einem Fettgehalt von 60 GHT bis 75 GHT	4.10	4.10	4.10	4.10	4.10
1517	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516:					
1517 10	- Margarine, ausgenommen flüssige Margarine:					
1517 10 10	-- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT	20.00	20.00	20.00	20.00	20.00
1517 90	- andere:					
1517 90 10	-- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT	20.00	20.00	20.00	20.00	20.00
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade):					
1704 10	- Kaugummi auch mit Zucker überzogen:					
1704 10 11 bis 1704 10 19	--mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 60 GHT	7.50	7.50	7.50	7.50	7.50

1	2	3	4	5	6	7
1704 10 91bis 1704 10 99	--mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 60 GHT oder mehr	7.50	7.50	7.50	7.50	7.50
1704 90	-andere :					
1704 90 10	-- Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 GHT, ohne Zusatz anderer Stoffe	7.50	7.50	7.50	7.50	7.50
1704 90 30	-- weiße Schokolade	7.50	7.50	7.50	7.50	7.50
1704 90 51 bis 99	--andere	11.20	9.40	7.50	7.50	7.50
1803	Kakaomasse, auch entfettet	4.00	3.00	3.00	3.00	3.00
1804 00 00	Kakaobutter, Kakaofett und Kakaoöl	1.00	0.80	0.80	0.80	0.80
1805 00 00	Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	6.70	5.00	5.00	5.00	5.00
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:					
1806 10	- Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	10.50	8.30	6.00	6.00	6.00

1	2	3	4	5	6	7
1806 20	- andere Zubereitungen in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von mehr als 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg:					
1806 20 10	-- mit einem Gehalt an Kakaobutter von 31 GHT oder mehr oder mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und Milchfett von 31 GHT oder mehr	14.00	13.50	12.70	12.70	12.70
1806 20 30	-- mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und Milchfett von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 31 GHT	11.30	9.50	7.60	7.60	7.60
	-- andere :					
1806 20 50	--- mit einem Gehalt an Kakaobutter von 18 GHT oder mehr	10.50	8.30	6.00	6.00	6.00
1806 20 70	--- 'chocolate-milk-Crumb' genannte Zubereitungen	10.90	8.90	6.90	6.90	6.90
1806 20 80	--- Kakaoglasur	11.2	9.4	7.5	7.5	7.5
1806 20 95	--- andere	11.2	9.4	7.5	7.5	7.5
1806 31 00	-- gefüllt	12.80	11.40	10.00	10.00	10.00
1806 32	-- nicht gefüllt	13.10	11.60	10.00	10.00	10.00
1806 90	- andere	11.20	9.40	7.50	7.50	7.50

1	2	3	4	5	6	7
1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen:					
1901 10	- Zubereitungen zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5.50	5.50	5.50	5.50	5.50
1901 20	- Mischungen und Teig, zum Herstellen von Backwaren der Position 1905	5.50	5.50	5.50	5.50	5.50
1901 90	- andere	7.30	6.10	4.90	4.90	4.90
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z.B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni, Couscous, auch zubereitet:					
	- Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet:					
1902 11 00	-- Eier enthaltend	19.20	19.20	19.20	19.20	19.20
1902 19	-- andere	19.20	19.20	19.20	19.20	19.20
1902 20	- Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet):					
1902 20 91 bis 1902 20 99	--andere	10.00	10.00	10.00	10.00	10.00
1902 30	- andere Teigwaren:					
1902 30 10	--getrocknet	19.00	19.00	19.00	19.00	19.00
1902 30 90	--andere	17.40	17.40	17.40	17.40	17.40
1902 40	- Couscous	5.50	5.50	3.70	1.90	0.00

1	2	3	4	5	6	7
1903	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen	2.00	2.00	1.30	0.70	0.00
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z.B. Corn Flakes) ; Getreide, ausgenommen Mais, in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl und Grieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen:					
1904 10	- Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt	4.50	4.50	4.50	4.00	3.00
1904 20	- Lebensmittelzubereitungen aus ungerösteten Getreideflocken oder aus Mischungen von ungerösteten und gerösteten Getreideflocken oder aus aufgeblähtem Getreide:					
	-- andere:					
1904 20 91	--- auf der Grundlage von Mais	4.50	4.50	4.50	4.00	3.00
1904 20 95	--- auf der Grundlage von Reis	4.50	4.50	4.50	4.00	3.00
1904 20 99	--- andere	4.50	4.50	4.50	4.00	3.00
1904 90	-andere:					
1904 90 10	--Reis	0	0	0	0	0
1904 90 90	--andere	4.50	4.50	4.50	4.00	3.00
1905	Backwaren, auch kakaohaltig ; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren :					
1905 10	- Knäckebrot	6.00	4.50	4.50	4.50	4.50
1905 20	- Leb- und Honigkuchen und ähnliche Waren:					
1905 20 10	--mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 30 GHT	6.70	5.00	5.00	5.00	5.00

1	2	3	4	5	6	7
1905 20 30	--mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	6.70	5.00	5.00	5.00	5.00
1905 20 90	--mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von mehr als 50 GHT	7.60	6.40	6.40	5.90	5.00
1905 30	- Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt; Waffeln :					
	--ganz oder teilweise mit Schokolade oder kakaohaltigen Überzugsmassen überzogen oder bedeckt:					
1905 30 11	---in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 85g oder weniger	7.50	6.30	5.00	5.00	5.00
1905 30 19	---andere	7.50	6.30	5.00	5.00	5.00
	--andere:					
	---Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt:					
1905 30 30	----mit einem Gehalt an Milchfett von 8 GHT oder mehr	8.60	7.80	7.00	7.00	7.00
	----andere:					
1905 30 51	-----Doppelkekse mit Füllung	8.60	7.80	7.00	7.00	7.00
1905 30 59	-----andere	7.50	6.30	5.00	5.00	5.00
	---Waffeln:					
1905 30 91	----gesalzen, auch gefüllt	5.00	5.00	5.00	5.00	5.00
1905 30 99	----andere	5.00	5.00	5.00	5.00	5.00
1905 40	-Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren	5.00	5.00	5.00	5.00	5.00
1905 90	- andere	5.00	5.00	5.00	5.00	5.00
2101	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen :					

1	2	3	4	5	6	7
	-Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee :					
2101 12	-- Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten oder auf der Grundlage von Kaffee:					
2101 12 98	--- andere	1.90	1.90	1.90	1.90	1.90
2101 20	- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate	1.90	1.90	1.90	1.90	1.90
2101 30	- geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus	12.00	10.00	8.00	8.00	8.00
2102	Hefen (lebend oder nicht lebend): andere Einzeller-Mikro-organismen , nicht lebend (ausgenommen Vaccine der Nr 3002) ; zubereitete Backtriebmittel in Pulverform :					
2102 10	- Hefen, lebend:					
2102 10 10	-- ausgewählte Mutterhefen (Hefekulturen)	9.00	8.50	8.00	8.00	8.00
2102 10 31 bis 2102 10 39	-- Backhefen	7.00	7.00	7.00	7.00	6.80
2102 10 90	-- andere	7.00	7.00	7.00	7.00	6.80
2102 20	- Hefen, nicht lebend; andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend:					
	-- Hefen, nicht lebend :					
2102 20 11	--- in Form von Tabletten, Würfeln oder ähnlichen Aufmachungen, oder in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	7.00	7.00	7.00	7.00	6.80

1	2	3	4	5	6	7
2102 30 00	- zubereitete Backtriebmittel in Pulverform	4.50	4.50	4.50	4.50	4.50
2103	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:					
2103 10	- Soyasoße	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
2103 20	- Tomatenketchup und andere Tomatensoßen	7.50	6.30	5.00	5.00	5.00
2103 30	-Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:					
2103 30 90	-- Senf (einschließlich zubreitetes Senfmehl)	4.50	4.50	4.50	4.50	4.50
2103 90	- andere:					
2103 90 90	-- andere	5.00	5.00	5.00	5.00	5.00
2104	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen ; Suppen und Brühen ; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittel-zubereitungen :					
2104 10	- Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen	4.00	4.00	4.00	4.00	4.00
2104 20	- zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen	4.50	4.50	4.50	4.50	4.50
2105	Speiseeis. auch kakaohaltig	15.00	15.00	15.00	15.00	15.00
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:					
2106 10	- Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe	4.40	4.40	4.40	4.40	4.00
2106 90	- andere:					

1	2	3	4	5	6	7
2106 90 10	-- 'Käsefondue' genannte Zubereitungen	4.10	4.10	4.10	4.10	4.10
2106 90 20	- zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art	12.50	12.50	12.50	12.50	12.50
	-- andere:					
2106 90 92	--- kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Glucose oder Stärke enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 2,5 GHT Milchproteine, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	4.10	4.10	4.10	4.10	4.10
2106 90 98	--- andere	4.10	4.10	4.10	4.10	4.10
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Nr 2009:					
2202 10	- Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen	15.00	15.00	15.00	15.00	15.00
2202 90	- andere:					
2202 90 10	-- keine Erzeugnisse der Positionen 0401 bis 0404 und keine Fette aus Erzeugnissen der Positionen 0401 bis 0404 enthaltend	5.50	5.50	5.50	5.50	5.50
	-- andere, mit einem Gehalt an Fetten aus Erzeugnissen der Positionen 0401 bis 0404 von:					
2202 90 91	---weniger als 0.2 GTH	6.20	6.20	6.20	6.20	6.20
2202 90 95	---0.2 oder mehr, jedoch weniger als 2 GTH	max	max	max	max	max
2202 90 99	---2 GHT oder mehr	max	max	max	max	max
2203	Bier aus Malz	14.00	14.00	14.00	14.00	14.00

1	2	3	4	5	6	7
2205	Werrnutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert	13.30	10.00	10.00	10.00	10.00
2208	Ethylakohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80% vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere Spirituosen; zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art:					
2208 20	- Branntwein aus Wein oder Traubentrester	12.50	12.50	12.50	12.50	12.50
2208 30	- Whisky	5.00	5.00	5.00	5.00	5.00
2208 40	- Rum und Taffia	7.50	7.50	7.50	7.50	7.50
2208 50	- Gin und Genever	7.50	7.50	7.50	7.50	7.50
2208 60	-Wodka:					
	-- mit einem Alkoholgehalt von 45,4 % vol oder weniger, in Behältnissen mit einem Inhalt von:					
2208 60 11	--- 2 l oder weniger	15.00(1)	15.00(1)	15.00(1)	15.00(1)	15.00(1)
2208 60 19	--- mehr als 2 l	15.00(1)	15.00(1)	15.00(1)	15.00(1)	15.00(1)
	-- mit einem Alkoholgehalt von mehr als 45,4 % vol , in Behältnissen mit einem Inhalt von:					
2208 60 91	--- 2 l oder weniger	25.00	25.00	25.00	25.00	25.00
2208 60 99	--- mehr als 2 l	25.00	25.00	25.00	25.00	25.00
2208 70	Likör:					
2208 70 10	in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	15.00	15.00	15.00	15.00	15.00
2208 70 90	in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l	25.00	25.00	25.00	25.00	25.00
2208 90	- andere :					
	-- Arrack, in Behältnissen mit einem Inhalt von :					

(1) Dieser Zollsatz findet auf Einfuhren von Wodka der KN-Code 2208 60 11 und 2208 60 19 im Rahmen eines jährlichen Kontingents von 80 000 Hektoliter Anwendung. Darüber hinaus gehende Einfuhren sind Gegenstand eines Zollsatzes von 25%.

1	2	3	4	5	6	7
2208 90 11	--- 2 l oder weniger	15.00	15.00	15.00	15.00	15.00
2208 90 19	---mehr als 2 l	15.00	15.00	15.00	15.00	15.00
	-- Pflaumenbranntwein, Birnenbranntwein und Kirschbranntwein, in Behältnissen mit einem Inhalt von:					
2208 90 33	--- 2 l oder weniger	15.00	15.00	15.00	15.00	15.00
2208 90 38	---mehr als 2 l	25.00	25.00	25.00	25.00	25.00
	-- anderer Branntwein, Likör und andere Spirituosen, in Behältnissen mit einem Inhalt von :					
	---2 l oder weniger:					
2208 90 41	---- Ouzo	25.00	25.00	25.00	25.00	25.00
	---- andere :					
	----- Branntwein:					
	------ Obstbranntwein:					
2208 90 45	------- Calvados	25.00	25.00	25.00	25.00	25.00
2208 90 48	------- anderer	25.00	25.00	25.00	25.00	25.00
	------ anderer :					
2208 90 52	------- Korn	25.00	25.00	25.00	25.00	25.00
2208 90 57	------- anderer	25.00	25.00	25.00	25.00	25.00
2208 90 69	----- andere Spirituosen	15.00	15.00	15.00	15.00	15.00
	--- mehr als 2 l :					
	---- Branntwein:					
2208 90 71	----- Obstbranntwein	25.00	25.00	25.00	25.00	25.00

1	2	3	4	5	6	7
2208 90 74	----- anderer	25.00	25.00	25.00	25.00	25.00
2208 90 78	---- Liköre und andere Spirituosen	25.00	25.00	25.00	25.00	25.00
	-- Ethylalkchol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt, in Behältnissen mit einem Inhalt von:					
2208 90 91	--- 2 l oder weniger	25.00	25.00	25.00	25.00	25.00
2208 90 99	--- mehr als 2 l	25.00	25.00	25.00	25.00	25.00
3302	Mischungen von Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholische Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, von der als Rohstoffe für die Industrie verwendeten Art; andere Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen von der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art:					
3302 10	- von der in der Lebensmittel- oder Getränkeindustrie verwendeten Art:					
	-- von der in der Getränkeindustrie verwendeten Art:					
	--- Zubereitungen, die alle charakteristischen Aromastoffe eines Getränks enthalten:					
3302 10 10	---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 0,5 % vol	12.50	12.50	12.50	12.50	12.50
	---- andere:					
3302 10 21	----- kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	4.10	4.10	4.10	4.10	4.10
3302 10 29	----- andere	4.10	4.10	4.10	4.10	4.10

ISSN 0256-2383

KOM(96) 30 endg.

DOKUMENTE

DE 03 11

Katalognummer : CB-CO-96-032-DE-C

ISBN 92-77-99878-4

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg